

Begründung zur LGVermDVO

A. Allgemeines

Mit dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) wurde eine neue Rechtsgrundlage für das amtliche Vermessungswesen geschaffen. Zur Durchführung des LGVerm ist aufgrund einer Reihe von Verordnungsermächtigungen in § 19 Abs. 1 LGVerm eine Rechtsverordnung erforderlich. Von den Ermächtigungen sind folgende Regelungsbereiche erfasst:

1. Fachliche und örtliche Zuständigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden (§ 2 Abs. 1 LGVerm),
2. Voraussetzungen zur Nutzung der bei anderen Personen und Stellen vorhandenen Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens (§ 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 2 LGVerm),
3. Einrichtung des vermessungstechnischen Raumbezugs (§ 8 LGVerm) sowie Inhalt und Form der geotopographischen Informationen (§ 9 LGVerm),
4. Inhalt des Liegenschaftskatasters, einschließlich der Festlegungen zu den nachzuweisenden Daten über die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten, zu den einzelnen Liegenschaften, zu den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen der Liegenschaften sowie zu den sonstigen zur Führung und Bereitstellung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Informationen (§ 10 Abs. 1 und 3 LGVerm),
5. Technische und organisatorische Voraussetzungen für die Gewährung der Einsichtnahme und die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden, die hierfür zu erhebenden Gebühren sowie die Abführung eines Teils der Einnahmen an das Land (§ 12 LGVerm),
6. Personen und Stellen, an die personenbezogene Daten aus dem Geobasisinformationssystem für bestimmte Aufgaben regelmäßig übermittelt oder im Rahmen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens bereitgestellt werden dürfen (§ 13 Abs. 3 LGVerm),
7. Voraussetzungen, wann die nach bisherigem Recht bestimmten Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten und wann von der Feststellung neuer Flurstücksgrenzen abgesehen werden kann (§ 15 Abs. 1 und 2 LGVerm),
8. Unterbleiben der Abmarkung auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie befristete oder dauernde Unterlassung der Abmarkung aus Gründen der Zweckmäßigkeit (§ 16 Abs. 1 LGVerm),
9. Einrichtung des Feldgeschworenenwesens in den Gemeinden und die Mitwirkung der Feldgeschworenen bei der Abmarkung (§ 16 Abs. 1 LGVerm).

Von den vorgenannten Ermächtigungen soll mit der vorliegenden Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden.

Dem Land entstehen durch die vorgesehene Landesverordnung keine zusätzlichen Kosten. Die Landesverordnung baut wie das zugrundeliegende LGVerm auf den vorhandenen fachlichen Strukturen und den reformierten Organisationsstrukturen der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf.

Zu dem Verordnungsentwurf wurden neben den übrigen Ressorts, dem Landesvermessungsamt und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgrund § 129 der Gemeindeordnung, nach § 65 der Landkreisordnung und § 105 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes auch die Kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften angehört. Darüber hinaus wurden die Berufsverbände der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beteiligt.

Folgende wesentliche Anregungen wurden nicht übernommen:

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Die Zulässigkeit der regelmäßigen Datenübermittlung an Stellen der Landesverwaltung soll auch auf die Ministerien ausgedehnt werden.

Dem Anliegen soll nicht entsprochen werden. Die Zulässigkeit der regelmäßigen Datenübermittlung wurde insbesondere auch aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Stellen eingeschränkt, die sich mit dem Vollzug der Verwaltungsaufgaben beschäftigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Ministerien nur in besonderen Ausnahmefällen Vollzugsaufgaben als Bündelungsstelle wahrnehmen. Der Einrichtung einer regelmäßigen Datenübermittlung oder eines automatisierten Abrufverfahrens muss aber ein entsprechender Datenbedarf gegenüberstehen, der hierbei nicht erkennbar ist.

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Führung von Topographiedaten im Liegenschaftskataster nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 soll nur mit Zustimmung der jeweils betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft im Liegenschaftskataster zulässig sein.

Dem Anliegen kann nicht gefolgt werden. Der originäre Nachweis planungswichtiger Geotopographiedaten in der Liegenschaftskarte hat keine besondere Bedeutung. Die Vorschrift ermöglicht jedoch die Führung solcher Daten, die aus anderen Datenquellen (z.B. Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem – ATKIS - , Stadtgrundkarten) übernommen wurden.

Es wird angeregt, auch die Darstellungen von Flächennutzungsplänen als Grundlage für die Übernahme öffentlich-rechtlicher Festsetzungen im Liegenschaftskataster heranzuziehen.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Sowohl vom Maßstab als auch von ihrem rechtlichen Charakter sind die Flächennutzungspläne keine Basis für einen Nachweis öffentlich-rechtlicher Festsetzungen im Liegenschaftskataster.

Mit Blick auf die Erteilung von Auszügen aus der Stadtgrundkarte durch die Stadtvermessungsämter soll die Gebührevorschrift des § 13 Abs. 1 als Mindestangabe festgesetzt werden.

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Die Kommunen handeln bei der Gewährung von Einsicht und der Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster nach § 12 LGVerm DVO anstelle der Vermessungs- und Katasterbehörden. Dementsprechend führen sie Landesaufgaben aus und sind dem Landesgebührenrecht unterworfen. Bei der Erteilung von Auszügen aus den Stadtgrundkarten hingegen handeln die Stadtvermessungsämter im Rahmen des Kommunalrechts. Die Gebührenbestimmungen für die Vermessungs- und Katasterbehörden sind dabei unbeachtlich.

Stellungnahmen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und des Vereins Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure

Durch Erweiterung der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 soll die nachrichtliche Übernahme der Adressen und Legitimationsergebnisse der Vermessungsstellen über Rechtsnachfolger in das Liegenschaftskataster vorgenommen werden können. Die in mühsamer Arbeit ermittelten Angaben über die Adressen und Erben sollen damit für künftige Verwaltungsverfahren festgehalten werden.

Dem Anliegen, aktuelle Adressangaben im Liegenschaftskataster zu speichern, ist durch § 10 Abs. 2 Nr. 1 ausreichend Rechnung getragen. Die Übernahme von Legitimationsergebnissen über Rechtsnachfolger ist hingegen nicht möglich. Mit Blick auf die Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist für den Nachweis solcher nicht amtlich festgestellter Angaben kein Raum. Bezüglich der Eigentümerangaben hat das Liegenschaftskataster im Übrigen die Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu beachten.

Die durch Verordnungsermächtigung eingeräumte Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit für die Gemeinden soll auch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren mit ihrem vermessungstechnischen Personal zu gewährt werden.

Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Die in § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm eingeräumte Verordnungsermächtigung bezieht sich lediglich auf die Gemeinden. Das Anliegen ist jedoch auch von der Sache her nicht begründet, da ÖbVI nicht die Vor-Ort-Funktion der Gemeindeverwaltungen erfüllen. Das Beratungsrecht der ÖbVI im Rahmen von Vermessungsaufträgen wird durch § 12 nicht berührt.

Die in § 15 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Einschränkung für die Nutzung automatisierter Abrufverfahren auf die den jeweiligen Vermessungsaufträgen unterliegenden Liegenschaften soll gestrichen werden, da den ÖbVI regelmäßig ein berechtigtes Interesse zu unterstellen ist.

Die Anregung kann nicht übernommen werden. Die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt die Interessen der ÖbVI bei der Aufgabenwahrnehmung voll. Die ÖbVI werden nur auf Antrag tätig, insofern kann sich ein Recht auf Abruf aus dem Liegenschaftskataster auch nur auf den jeweiligen Antrag beziehen.

Die Entscheidung für das Unterbleiben einer Abmarkung auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten soll nur nach Zustimmung Aller getroffen werden können. Mit den liberalen Regelungen des § 19 werden die Bestimmungen des BGB und des Nachbarschaftsrechts ausgehöhlt. Da in Rheinland-Pfalz keine allgemeine baurechtliche Absteckungspflicht besteht, werden Überbauten und unzulässige Grenzabstände in erheblichem Umfang befürchtet.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Ziel der gesetzlichen Regelung des LGVerm ist die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger auch im Zusammenhang mit der Abmarkung der Grundstücke. Dem wurde im Gesetz insbesondere mit einer Lockerung der Abmarkungspflicht Rechnung getragen. Die vom Gesetzgeber festgelegte Ermächtigungsgrundlage, Regelungen zu treffen, wo den Anträgen der Grundstückseigentümer auf Unterbleiben der Abmarkung nicht stattzugeben ist, soll daher entsprechend den parlamentarischen Beratungen nur auf die besonders ins Gewicht fallenden Missbrauchsmöglichkeiten z.B. durch Bauträgergesellschaften u.dgl. beschränkt werden.

Stellungnahme der Deutschen Angestelltengewerkschaft - Landesverband Rheinland-Pfalz – Saar

Neben den fachlichen Zuständigkeiten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation (§ 1 LGVerm DVO) und den fachlichen Zuständigkeiten der Vermessungs- und Katasterämter (§ 2 LGVerm DVO) soll auch die fachliche Zuständigkeit der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde definiert werden.

Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport für das Vermessungs- und Katasterwesen muss den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung vorbehalten bleiben und soll nicht im Verordnungswege festgelegt werden. Im Übrigen nimmt das Ministerium des Innern und für Sport keine operativen Fachaufgaben gegenüber Dritten wahr. Die Führungs- und Aufsichtsfunktion des Ministeriums ist bereits ausreichend in § 2 Abs. 1 LGVerm dokumentiert. Besondere Zuständigkeitsbestimmungen innerhalb der Landesverordnung zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber dem Bürger sind deshalb nicht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Teil 1 - Zuständigkeiten

Teil 1 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LGVerm. Im LGVerm wurde aus Gründen der Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung auf eine definitive Zuordnung der Fachaufgaben zu den jeweiligen Vermessungs- und Katasterbehörden verzichtet. Der Verordnungsentwurf sieht eigenständige Vorschriften für die fachliche und örtliche Zuständigkeit des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz als obere Vermessungs- und Katasterbehörde und für die der Vermessungs- und Katasterämter vor.

Zu § 1 – Obere Vermessungs- und Katasterbehörde

Zu Absatz 1

Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz – Kurzbezeichnung L VermGeo - ist als obere Vermessungs- und Katasterbehörde fachlich zuständig für die Einrichtung, Führung, Weiterentwicklung und Bereitstellung des vermessungstechnischen Raumbezugs, die Erhebung, Führung, Weiterentwicklung und Bereitstellung der geotopographischen Informationen einschließlich der topographischen Kartenwerke sowie für die Entwicklung und Einführung von Datenverarbeitungsverfahren in der Vermessungs- und Katasterverwaltung einschließlich der Anwendungsunterstützung für die Vermessungs- und Katasterämter. Diese Aufgaben waren bisher schon die Stammaufgaben des Landesvermessungsamts Rheinland-Pfalz. Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz nimmt diese Aufgaben landesweit wahr.

Darüber hinaus ist die obere Vermessungs- und Katasterbehörde künftig für die zentrale Bereitstellung von Geobasisinformationen in elektronischer Form an die nutzenden Personen und Stellen zuständig. Die aktuelle und amtsbezirkübergreifende Bereitstellung von Daten insbesondere in der Internettechnologie erfordert eine zentrale Bündelungsstelle für die in lokaler Zuständigkeit geführten Daten des Liegenschaftskatasters.

Zu Absatz 2

In bestimmten Fällen kann es zur Wahrnehmung amtsbezirkübergreifender Amtshandlungen und Dienstleistungen oder aus anderen Gründen (z.B. Mithilfe beim Abbau von Arbeitsüberhängen, Beschleunigung von besonderen Maßnahmen) im Einzelfall erforderlich sein, Aufgaben der Vermessungs- und Katasterämter (§ 2) zentral bei der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde durchzuführen. Die Bestimmungen des Absatzes 2 tragen diesen Anforde

rungen Rechnung. Soweit dies nicht durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften ohnehin vorgesehen ist, kann die obere Vermessungs- und Katasterbehörde die entsprechenden Entscheidungen im Einzelfall oder bei einer größeren Anzahl gleichartiger Fälle im Einvernehmen mit der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde treffen. Im Hinblick auf den Anspruch der Betroffenen auf eine normenklare Regelung der Zuständigkeiten für Eingriffe in ihre Rechte und die Transparenz der Verwaltungsverfahren müssen diese Abweichungen von den grundsätzlichen Zuständigkeiten einen Ausnahmecharakter haben.

Zu Absatz 3

Sonstige Aufgaben der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde, wie zum Beispiel Aufgaben der Dienstaufsicht über die Vermessungs- und Katasterämter und der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sowie als Widerspruchsbehörde in Verwaltungsentscheidungen des amtlichen Vermessungswesens sind von der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 LGVerm nicht erfasst. Sie bestimmen sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LGVerm über den Verwaltungsaufbau (Obere Vermessungs- und Katasterbehörde), des § 2 Abs. 3 LGVerm über die Widerspruchsbehörde sowie nach § 13 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BOÖbVI) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 26), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), BS 219-5, und sonstigen spezifischen Rechtsvorschriften.

Absatz 3 stellt klar, dass die in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 unberührt bleiben.

Zu § 2 – Vermessungs- und Katasterämter

Zu Absatz 1

Die Stammaufgaben der Vermessungs- und Katasterämter, die Erhebung, Führung, Weiterentwicklung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters, die Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen sowie die Gebäudeeinmessungen sind in Nummern 1 und 2 definiert. Sie entsprechen den bisherigen Aufgaben der Katasterämter. Zur schnelleren und rationelleren Aufgabenerledigung hat es sich in der Vergangenheit als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, bestimmte Teilaufgaben bei der Einrichtung, ständigen Gewährleistung und Bereitstellung des vermessungstechnischen Raumbezugs sowie bei der Erhebung und Bereitstellung der geotopographischen Informationen vor Ort auszuführen.

Die Führung des zum vermessungstechnischen Raumbezug gehörenden Aufnahmepunktfelds bleibt dabei weiterhin in der Verantwortung der Vermessungs- und Katasterämter. Nummer 3 schafft hierzu die erforderliche Grundlage. Einzelheiten sind im Rahmen der Verwaltungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 LGVerm festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen erfordert in vielen Fällen spezielle Einrichtungen, Erfahrungen und Kenntnisse. Eine Bündelung von Spezialaufgaben bei einzelnen Vermessungs- und Katasterämtern und deren amtsbezirkübergreifende Erledigung durch eigens dazu eingerichteten Projektgruppen ist vielfach vorteilhafter als die eigenständige Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Vermessungs- und Katasterämter. Darüber hinaus muss es zur zügigen Erledigung von Sonderaufgaben oder beispielsweise zum Abbau lokaler Arbeitsüberhänge möglich sein, neben einer zentralen Unterstützung durch die obere Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 1 Abs. 2) auch andere Vermessungs- und Katasterämter zu beauftragen. Absatz 2 schafft die notwendigen Voraussetzungen. Die Aufgabenübertragung kann z.B. für eine Vielzahl gleichartiger Fälle durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift geregelt oder im Einzelfall vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz im Benehmen mit den beteiligten Vermessungs- und Katasterämtern, ggf. auch auf deren Initiative, festgelegt werden.

Absatz 3

Die Amtsbezirke der Vermessungs- und Katasterämter ergeben sich aus der Anlage zum Verordnungsentwurf. Die Amtsbezirke entsprechen der 1998 durchgeführten Neustrukturierung der Katasterämter (Anordnungen des Ministeriums des Innern und für Sport über die Änderung der Organisation und Zuständigkeiten der Katasterämter in Rheinland-Pfalz vom 15 Juni 1998 (StAnz. Nr. 21 lfd. Nr. 4197) und vom 9. September 1998 (StAnz. Nr. 34 lfd. Nr. 6616).

Zu Teil 2 – Daten anderer Personen und Stellen

Teil 2 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 2 LGVerm. Sie geben die Voraussetzungen vor, unter denen bei anderen Personen und Stellen vorhandene Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem LGVerm genutzt werden dürfen.

Zu § 3 – Nutzung von Daten anderer Personen und Stellen

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die allgemeinen Voraussetzungen fest, unter denen Daten anderer Personen und Stellen, die aufgrund § 2 LGVerm nicht zu Liegenschaftsvermessungen befugt sind, für Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens genutzt werden dürfen. Es kommen beispielsweise in Frage, Daten über geotopographische Aufnahmen, Fernerkundungsergebnisse, Gebäude und Gebäudeveränderungen, Lagebezeichnungen (Straßenname, Hausnummer), öffentlich-rechtliche Festsetzungen (Schutzgebiete, Straßenklassifizierungen, Gewässerbezeichnungen und –klassifizierungen, Hausnummern u. dgl.), Nutzungsartenangaben, Angaben über Einrichtungen der Kultur, der Freizeitgestaltung und des Fremdenverkehrs, Fernleitungen.

Die Daten anderer Personen und Stellen können nicht für Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens genutzt werden, wenn der Nachweis im Geobasisinformationssystem einen eindeutigen Grenzbezug erfordert und damit die Bestimmung von Flurstücksgrenzen voraussetzt (z.B. bei Gebäudevermessungen, Grenzeinrichtungen wie Mauern, Stützmauern und Zäune); für diese Amtshandlungen besitzen die vorgenannten Stellen nicht die notwendige Kompetenz.

Ansonsten müssen die zu übernehmenden Daten die für eine Übernahme in das Geobasisinformationssystem erforderliche Qualität hinsichtlich Inhalt, Genauigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

Die Feststellung der Eignung der Daten anderer Stellen zur Übernahme in das Geobasisinformationssystem trifft die fachlich zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde, soweit nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine grundsätzliche Eignung festgelegt ist.

Zu Absatz 2

Die Einmessung von Gebäuden (Liegenschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 LGVerm) ist grundsätzlich den in § 18 LGVerm genannten Stellen vorbehalten. Besondere Verhältnisse innerhalb von großen Industrieanlagen oder von Bergbauanlagen erfordern es aber, auch Daten anderer Stellen übernehmen zu können. Diese Anlagen sind nicht frei zugänglich und die Einmessungsarbeiten sind auch nur unter erheblichen Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Vielfach werden von den Unternehmen über die vorgenannten Anlagen Dokumentationen durch unternehmenseigene Vermessungsdienste erstellt und ständig aktualisiert. In der Regel sind die Gebäude auf diesen Anlagen weit ab von den Außengrenzen der Anlage er

richtet. Besondere Maßnahmen zur Grenzbestimmung fallen daher nicht an. Der notwendige Lagebezug kann über den vermessungstechnischen Raumbezug hergestellt werden.

Absatz 2 gibt die Voraussetzungen vor, unter denen diese Dokumentationen zur Aktualisierung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster genutzt werden können. Die Qualifikationsanforderungen an die für die Erhebung der Daten verantwortliche Person entsprechen denen des § 2 Abs. 2 LGVerm an die zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen. Eine mit der Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - vergleichbare Qualifikation kann beispielsweise bei Markscheidern vorliegen.

Zu Teil 3 – Einrichtung des vermessungstechnischen Raumbezugs

Teil 3 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften über die Einrichtung des vermessungstechnischen Raumbezugs aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 3 LGVerm.

Zu § 4 – Festpunktfelder, satellitengestützte Positionierungsdienste

Die Absätze 1 bis 3 enthalten die für die Einrichtung des Lage-, des Höhen- und des Schwerfestpunktfeldes sowie der satellitengestützten Positionierungsdienste im Wege zu erlassenden Vorschriften.

Zum Lagefestpunktfeld zählt auch das für die Detailaufnahme des Liegenschaftskatasters geschaffene Aufnahmepunktfeld. Aufnahmepunkte sind neben den übergeordneten Lagefestpunkten insbesondere aus der Sicht der Nutzenden der Geobasisinformationen wesentliche Ausgangspunkte zum Anschluss der fachspezifischen Vermessungsarbeiten an den vermessungstechnischen Raumbezug.

Bei der Einrichtung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes ist den Erfordernissen einer hohen vermessungstechnischen Genauigkeit und durch eine statistische Zuverlässigkeit der Lage-, Höhen- und Schwerewerte repräsentierenden Qualität Rechnung zu tragen. Entsprechend der Zweckbestimmung des jeweiligen Punktfeldes kann bei der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Lage- und Höhenangaben differenziert werden.

Die nach § 8 Abs. 2 LGVerm ständig zu gewährleistenden satellitengestützten Positionierungsdienste sind durch eine ausreichende Anzahl von ständig betriebenen stationären

Empfangseinrichtungen (Referenzstationen) für eine flächendeckende Versorgung zu realisieren.

Zu Teil 4 – Inhalt und Form der geotopographischen Informationen

Teil 4 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften über Inhalt und Form der geotopographischen Informationen aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 3 LGVerm.

Zu § 5 - Inhalt

§ 5 enthält nähere Festlegungen über den Inhalt der geotopographischen Informationen. Sie orientieren sich im Wesentlichen an den Standardinhalten des Amtlichen Topographisch-kartographischen Informationssystems (ATKIS®) und der vorhandenen amtlichen topographischen Kartenwerke.

Zu § 6 – Form

Zu Absatz 1

Die Daten der geotopographischen Informationen werden wie bisher auf der Grundlage des vermessungstechnischen Raumbezugs automatisiert insbesondere in ATKIS® geführt und darüber hinaus in amtlichen topographischen Kartenwerken dargestellt. Der Umfang der automatisierten Führung und des Nachweises in topographischen Karten ist entsprechend der Zweckbestimmung der geotopographischen Informationen bedarfsorientiert festzulegen. Die Verordnung stellt in erster Linie auf die nach außen wirkenden Nachweisformen der geotopographischen Informationen ab. Die für die Erhebung und Aktualisierung der Daten der geotopographischen Informationen darüber hinaus in analoger oder digitaler Form geführten Unterlagen und Datenverarbeitungsverfahren sind ebenfalls erfasst.

Satz 2 bezeichnet die Arten der amtlichen topographischen Kartenwerke.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt den Umfang der als Hauptkartenwerke zu führenden amtlichen topographischen Kartenwerke vor. Die Maßstabsreihen 1:5000, 1:25 000, 1:50 000 und 1:100 000 sowie die topographischen Übersichtskarten 1:200 000 (künftig 1: 250 000) entsprechen dem bisher geführten Umfang. Es wird klargestellt, dass die Hauptkartenwerke jeweils für das ganze Landesgebiet in einheitlichem Maßstab und Blattschnitt vorzuhalten sind. Besondere Ausgaben mit inhaltlichen Schwerpunkten, wie beispielsweise einfarbige Ausgaben, Ausga

be mit Wanderwegen, orohydrographische Ausgabe, können bedarfsorientiert geführt und bereitgestellt werden.

Zu Absatz 3

In Sonderkarten sollen wie bisher sonstige Sachverhalte, die nicht in den Hauptkartenwerken dargestellt sind (z.B. thematische Informationen in Naturparkkarten, Rad- und Wanderkarten, Verwaltungskarten und Übersichtskarten), auf der Grundlage der geotopographischen Informationen besonders präsentiert und bereitgestellt werden können. Die Bestimmungen des Absatz 3 tragen dem Rechnung.

Zu Absatz 4

Beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz vorhandene frühere Ausgaben der Hauptkartenwerke oder von sonstigen historischen Landesaufnahmen (z.B. Schmitt'sche Karte von Südwestdeutschland aus 1797, Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling von 1803 bis 1820, die französische Karte der Rheinlande von 1816 bis 1840 oder die preußische Generalstabskarte von 1816 bis 1847) oder auch frühere Katasterkarten können wie bisher als historische Karten bedarfsorientiert herausgegeben werden.

Zu § 7 – Luftbildsammlung

Zu Absatz 1

Mit der beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz geführten Luftbildsammlung wird die zentrale Vorhaltung und Nutzung der mit öffentlichen Mitteln hergestellten Fernerkundungsergebnisse auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 LGVerm sichergestellt.

Zu Absatz 2

Die Registrierung und Dokumentation der im Auftrag öffentlicher Stellen durchgeführten Bildflüge z.B. durch deren Darstellung in Übersichtskarten ermöglicht eine Mehrfachnutzung der Luftbilder.

Zu Teil 5 – Inhalt des Liegenschaftskatasters

Teil 5 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften über den Inhalt des Liegenschaftskatasters aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 4 LGVerm. Die Bestimmungen entsprechen bis auf geringfügige Ergänzungen den bisherigen Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Katastergesetzes (KatGDVO)

vom 21. Dezember 1992 (GVBl. S. 307), geändert durch Artikel 119 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 219-10-1.

Zu § 8 – Flurstücks- und Gebäudeangaben

Die Bestimmungen des § 8 Abs 1 und 2 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen dem § 2 KatGDVO.

Absatz 3 stellt klar, dass Liegenschaftsvermessungen stets an den vermessungstechnischen Raumbezug anzuschließen sind.

Zu § 9 – Eigenschaftsangaben

Die Bestimmungen des § 9 entsprechen im Wesentlichen dem § 3 KatGDVO. Aufgrund des aktuellen Bedarfs wurden in Nummer 2 Buchst. c und d die Möglichkeiten geschaffen, auch hinweisende Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, Naturdenkmale, Flächen des Landes und der Kommunen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vorkaufsrechte der Landespflegeverwaltung und Überschwemmungsgebiete im Liegenschaftskataster zu führen.

Zu § 10 – Eigentumsangaben

In § 10 sind gegenüber der bisherigen Fassung des § 4 KatGDVO lediglich einzelne redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 11 – Sonstige technische Informationen

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem § 5 KatGDVO. Der angefügte Absatz 3 schafft die notwendige Rechtsgrundlage für eine Zwischenspeicherung von periodisch an die jeweiligen Stellen zu übermittelnden Änderungsinformationen bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Zu Teil 6 – Gewährung von Einsicht und Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch die Kommunalverwaltungen

Teil 6 des Verordnungsentwurfs enthält Durchführungsvorschriften über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Gewährung der Einsichtnahme und die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster durch die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden, die hierfür zu erhebenden Gebühren sowie die Abführung eines Teils der Einnahmen an das Land aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm.

Zu § 12 – Technische und organisatorische Voraussetzungen

Zu Absatz 1

Voraussetzung für die Gewährung der Einsichtnahme in die Liegenschaftskarte und die Liegenschaftsbeschreibung sowie die Überlassung von Auszügen daraus durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm genannten kommunalen Stellen ist das eigene Zugriffsrecht und damit die Verfügbarkeit aktueller Daten des Liegenschaftskatasters. Die Verfügbarkeit aktueller Daten des Liegenschaftskatasters wird durch die Nutzung eines automatisierten Übermittlungsverfahrens sichergestellt, das über einen Geobasisdatenserver der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit Zugriffsmöglichkeit über Internettechnologie realisiert werden soll. Der in den Auszügen anzugebende Aktualitätsstand ist auf den Zeitpunkt des Datenabrufs zu beziehen.

Die Kommunalverwaltungen handeln bei der Gewährung der Einsichtnahme und der Erteilung von Auszügen als Servicestelle zur einfacheren und bürgernahen Bereitstellung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster. Das Angebot ist daher auf die üblicherweise von den Bürgerinnen und Bürgern benötigten Standardausgaben aus der Liegenschaftskarte und der Liegenschaftsbeschreibung auf Papier begrenzt, die in den Formaten A 4 und A 3 abgegeben werden. Die Abgabe ganzer Kartenblätter oder die Überlassung von Auszügen auf maschinenlesbaren Datenträgern soll nur den zuständigen Vermessungs- und Katasterämtern vorbehalten bleiben. Gleiches gilt für die Einräumung besonderer Vervielfältigungsrechte an Auszügen (z.B. Weitergabe an Dritte zu kommerziellen Zwecken, Veröffentlichung).

Von den Vorschriften des § 12 unberührt bleibt die Nutzung der für kommunale Zwecke geführten Stadtgrundkarten. Die Benutzung und die Kostenerhebung bestimmen sich nach dem Kommunalrecht. Die Nutzung der Liegenschaftskarte als Basiskartenwerk wird in Lizenzvereinbarungen zwischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und Kommunen berücksichtigt.

Satz 2 bestimmt, dass die Befugnis zur Gewährung der Einsicht und zur Erteilung von Auszügen durch die Kommunalverwaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm auf Antrag gewährt wird, über den das zuständige Vermessungs- und Katasteramt entscheidet. Im Hinblick auf die Einhaltung landeseinheitlicher Standards bei der Einräumung der Befugnis sowie den technischen und organisatorischen Voraussetzungen ist dabei das Einvernehmen des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz erforderlich. Die Einhaltung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 kann im Rahmen von Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 2010-3, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sichergestellt werden.

Satz 3 stellt klar, dass mit der Befugnis zur Gewährung der Einsicht und der Erteilung von Auszügen durch die Kommunalverwaltungen nicht gleichzeitig das Recht auf die regelmäßige Datenübermittlung oder den automatisierten Abruf zur Eigennutzung verbunden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die von den Kommunalverwaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm erteilten Auszüge aus der Liegenschaftskarte oder der Liegenschaftsbeschreibung im Rahmen privater und öffentlicher Maßnahmen die gleiche Qualität besitzen und die gleiche Rechtswirkung entfalten. Es ist daher notwendig, dass Inhalt und Form der Auszüge denen der Vermessungs- und Katasterbehörden entsprechen. Die Authentizität der durch die kommunalen Stellen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm überlassenen Auszüge ist durch einen Hinweis auf diese Stelle und die Einräumung der Befugnis auf dem Auszug zu dokumentieren.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass die kommunalen Stellen nicht Aufgaben der zuständigen Vermessungs- und Katasterämter wahrnehmen können. Insofern gestattet die Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm auch nicht die Erteilung von Auskünften durch die kommunalen Stellen. Auskünfte erfordern eine fachliche Interpretation oder Auswertung der Dateninhalte des Liegenschaftskatasters, die den Vermessungs- und Katasterbehörden vorbehalten ist.

Mit Satz 2 wird die Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunalverwaltungen im Rahmen des § 12 als Auftragsangelegenheit qualifiziert.

Zu § 13 – Kosten

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Einsicht und die Überlassung von Auszügen durch die Kommunalverwaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm sind kostenpflichtige Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1. Entsprechend § 2 Abs. 4 LGebG richten sich die für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kommunalverwaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm zu erhebenden Kosten nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. März 1991 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.6.1996 (GVBl. S. 279), BS 2013-1-23. Satz 1 ist daher lediglich von deklaratorischer Bedeutung und dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Der mit der Gewährung der Einsichtnahme und der Erteilung der Auszüge unmittelbar verbundene Aufwand der Kommunalverwaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm soll mit einem Anteil an den Gesamtkosten für die Amtshandlungen und Dienstleistungen erstattet werden. Daneben sind die Aufwendungen des Landes als verantwortlichem Träger für die Führung und Aktualisierung des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen. Zur vereinfachten und einheitlichen Ermittlung der abzuführenden Beträge ist ein einheitlicher Vomhundertsatz vorgesehen.

Zu Teil 7 – Regelmäßige Übermittlung und automatisierter Abruf von Eigentumsangaben aus dem Liegenschaftskataster

Teil 7 des Verordnungsentwurfs enthält aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 5 LGVerm die näheren Bestimmungen, welchen Personen und Stellen welche personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster für welche Aufgaben regelmäßig übermittelt oder im Rahmen eines automatisierten Übermittlungsverfahrens bereitgestellt werden dürfen.

Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen im Dritten Abschnitt der KatGDVO.

Zu § 14 – Zulässigkeit der regelmäßigen Datenübermittlung

Die bisher in den §§ 7 und 8 KatGDVO genannten Stellen, für die eine regelmäßige Datenübermittlung aus dem Liegenschaftsbuch zulässig war, sind in § 14 zusammengefasst und aufgrund des aktuellen Datenbedarfs der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und der Wasser- und Bodenverbände um die Nummern 16 und 17 erweitert. Entsprechend dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot ist hier auch die regelmäßige Übermittlung der Eigentümerangaben an die Amtsgerichte zur Führung des Grundbuchs normiert, obwohl diese für den Nachweis von Eigentumsrechten originär zuständig sind. Die Grundbuchämter nutzen das Automatisierte Liegenschaftsbuch als Eigentümerkartei.

Die bisherigen, entsprechend den jeweiligen Aufgabenbereichen zugeschnittenen Übermittlungsprofile der nutzenden Personen und Stellen (umfassende Datenübermittlung, eingeschränkte Datenübermittlungen) sind vor dem Hintergrund der nunmehr offeneren Übermittlungsvorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 1 LGVerm nicht mehr erforderlich. Der im allgemeinen Datenschutzrecht verankerte Erforderlichkeitsgrundsatz für die Zulässigkeit der Datenübermittlungen wurde in die bereichsspezifische Übermittlungsvorschrift übernommen. Der Umfang der Datenübermittlungen muss sich daher stets an dem für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Datenbedarf orientieren. Unberührt bleibt darüber hinaus die Prüfung der Angemessenheit der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach § 13 Abs. 3 LGVerm.

Zu § 15 – Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens

Zu Absatz 1

Entsprechend den bisherigen Bestimmungen des § 10 KatGDVO ist auch künftig für die Personen und Stellen, an die personenbezogene Daten aus dem Liegenschaftskataster regelmäßig übermittelt werden dürfen, die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens möglich. Neben der nach § 13 Abs. 3 LGVerm notwendigen Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gibt Absatz 1 weiterhin vor, auch die Notwendigkeit des Abrufverfahrens an den Aufgaben der jeweiligen Person oder Stelle zu messen. Beispielsweise ist vor der Einrichtung von Abrufverfahren auch regelmäßig zu prüfen, ob die Vielzahl der zu erwartenden Abrufe die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens rechtfertigt. Die Vorschriften des § 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.7.1996 (GVBl. S. 270), BS 204-1, gelten im Übrigen entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen des bisherigen § 10 Abs. 2 KatGDVO wurden inhaltlich übernommen.

Zu § 16 – Verfahren

§ 16 trifft verfahrensspezifische datenschutzrechtliche Vorkehrungen für die regelmäßige Datenübermittlung und den automatisierten Abruf. Sie entsprechen den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Auf die besonderen Vorschriften in § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2, 4 und 5 KatGDVO über die zweckgebundene Verwendung der übermittelten oder abgerufenen Daten und die einzuhaltenden technischen und organisatorischen datenschutzrechtlichen Maßnahmen wurde im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 LGVerm und des § 15 Abs. 1 dieses Verordnungsentwurfs verzichtet.

Die bisherige Regelung in § 6 KatGDVO wurden dem heutigen Stand und der Verfahren der Datenverarbeitungstechnik angepasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 3 Satz 2 KatGDVO. Sie wurde entsprechend den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen erweitert.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 9 Abs. 3 KatGDVO. Absatz 2 enthält außerdem spezielle Vorkehrungen für regelmäßige Übermittlungsverfahren in Form des Bereitstellens von Daten zum Abruf (elektronischer Briefkasten), die den Datenschutz und die Datensicherheit sicherstellen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem § 6 Abs. 3 Satz 1 KatGDVO.

Zu Absatz 5

Die Bestimmungen geben die notwendigen Abstimmungen zwischen der Vermessungs- und Katasterbehörde und der Stelle, an die Daten übermittelt werden, bei der regelmäßigen Datenübermittlung und die Anwendung der jeweils aktuellen Regeln der Technik vor.

Zu Teil 8 – Feststellung von Flurstücksgrenzen

Teil 8 des Verordnungsentwurfs enthält aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 7 LGVerm die näheren Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen die nach bisherigem Recht bestimmten Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten und unter welchen Voraussetzungen von der Feststellung neuer Flurstücksgrenzen abgesehen werden kann.

Zu § 17 – Bestehende Flurstücksgrenzen

Die nach bisherigem Recht, d.h. die nach den früheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften des amtlichen Vermessungswesens bestimmten und abgemarkten Flurstücksgrenzen erfüllen in vielen Fällen die Anforderungen des § 15 Abs. 2 LGVerm. § 17 stellt klar, dass diese Flurstücksgrenzen als festgestellt gelten, wenn die damals ermittelten Vermessungszahlen durch Sicherungsmaße geprüft sind und die Flurstücksgrenzen aufgrund dieser Vermessungszahlen wieder in die Örtlichkeit übertragen werden kann. Hinsichtlich der im Liegenschaftskataster geführten amtlichen Angaben zur Abmarkung gilt die Rechtsvermutung, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Abmarkung zugestimmt haben oder deren Einwendungen rechtskräftig zurückgewiesen wurden. Eine Einbeziehung der früheren Grenzverhandlungen, Abmarkungsniederschriften und dergleichen ist daher nicht erforderlich.

Die Vorgaben berücksichtigen, dass die seit Beginn des 20. Jahrhundert durchgeführten Katastervermessungen regelmäßig festgestellte Grenzen hervorgebracht haben und damit eine Vielzahl der Flurstücksgrenzen im Land als festgestellt gelten kann.

Zu § 18 – Ausnahmen von der Feststellung

Neue Flurstücksgrenzen sind grundsätzlich festzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 LGVerm). Soweit in besonderen Fällen kein Antrag auf Feststellung der Flurstücksgrenze gestellt wird und für eine Feststellung von Amts wegen kein Bedürfnis gegeben ist, sollen in Ausnahmefällen neue Flurstücksgrenzen durch Sonderung gebildet und als nicht festgestellt in das Liegenschaftskataster übernommen werden können. § 18 präzisiert, unter welchen Bedingungen von einer Feststellung neuer Flurstücksgrenzen abgesehen werden kann. Insbesondere soll dies in Frage kommen, wenn das Vermessungs- und Katasteramt selbst an dieser Maßnahme ein Interesse hat, beispielsweise wenn die Aufteilung von Flurstücken für die Führung des Liegenschaftskatasters sachgerecht ist (z.B. Aufteilung von Wege- und Gewässerflurstücken, von Flurstücken, die für die automationstechnische Verarbeitung zu groß sind, usw.).

Darüber hinaus soll die Feststellung neuer Flurstücksgrenzen im Außenbereich entfallen können, wenn einzelne Flurstücke gebildet werden sollen und diese nur einen geringen Wert haben, z.B. Flurstücke in Waldgebieten, Steilhängen oder Sumpfgebieten. Die angestrebte Flurstücksbildung darf jedoch nicht im Zusammenhang mit vorhandenen oder neu zu errichtenden Bauwerken stehen. Diese Einschränkung ist erforderlich, damit die bauordnungs- und nachbarrechtlich gebotenen Abstandsflächen gewährleistet bleiben.

Die Handhabung bedarf zur Erhaltung des Ausnahmecharakters und der angemessenen Berücksichtigung liegenschaftsrechtlicher Erfordernisse (z.B. Fortführbarkeit des Liegenschaftskatasters, Übertragbarkeit der neu festgelegten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit) im Einzelfall der Zulassung durch das Vermessungs- und Katasteramt.

Zu Teil 9 – Ausnahmen von der Abmarkung von Grenzpunkten

Teil 9 des Verordnungsentwurfs enthält aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 8 LGVerm die näheren Bestimmungen, in welchen Fällen auf Antrag der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten die Abmarkung unterbleiben kann oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Abmarkung befristet oder dauernd unterlassen werden darf.

Zu § 19 – Unterbleiben der Abmarkung

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass bei der Feststellung einer Flurstücksgrenze die Abmarkung der Grenzpunkte nur unterbleiben darf, wenn alle betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten dies beantragen oder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Das den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach § 16 Abs. 1 LGVerm eingeräumte Recht soll aber insoweit eingeschränkt werden, als dies zu einer Fehlentwicklung führen kann. Dies wäre der Fall, wenn größere Bauplatzaufteilungen im eigenen Besitz insbesondere von Zwischeneigentümern, z.B. Bauträgergesellschaften, Gemeinden oder auch Privatpersonen, in großem Umfang bewusst ohne Abmarkung durchgeführt werden (z.B. aus Beschleunigungs- oder Kostenersparnisgründen). Dies gilt auch für eine schrittweise Aufteilung von Flächen. Die aus einem örtlich nicht erkennbaren Grenzverlauf resultierenden Probleme werden dabei vielfach auf den Folgeeigentümer verlagert, der bei der ursprünglichen Entscheidung zum Unterbleiben der Abmarkung nicht einbezogen war. Gerade bei Baugrundstücken ist aber die Gefahr von nachbarschaftlichen Beeinträchtigungen und

Streitigkeiten besonders groß. Denn die dauerhafte Sichtbarmachung des Verlauf der Grundstücksgrenzen durch eine Abmarkung dient in solchen Fällen z.B. als Grundlage für die Projektabsteckung, für das Errichten eines Gebäudes oder eine Einfriedigung.

Zu Absatz 2

Bei der Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen kann der Abmarkungsgrundsatz des § 16 LGVerm gelockert werden, weil die Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster bereits definitiv bestimmt ist. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist vorgesehen, dass auch dann auf die Abmarkung verzichtet werden darf, wenn nur die die Kosten der Liegenschaftsvermessung tragenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten dies beantragen. Auf den Konsens aller betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten hinsichtlich des Unterbleibens der Abmarkung soll in diesem Fall verzichtet werden können.

Zu § 20 –Unterlassen der Abmarkung

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die allgemeinen Grundsätze fest, unter welchen Bedingungen die Abmarkung befristet oder dauernd unterlassen werden darf. Dies kann in Frage kommen, wenn die Abmarkung ihrem Zweck entsprechend nicht notwendig ist, z.B. weil der Grenzverlauf durch andere Merkmale hinreichend gekennzeichnet ist, oder die Abmarkung aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist, z.B. weil ihr Bestand gefährdet ist oder ihr im Einzelfall keine Bedeutung beigemessen wird.

Die Entscheidung über die Unterlassung der Abmarkung trifft stets die Vermessungs- und Katasterbehörde oder die sonstige öffentliche Vermessungsstelle im Einzelfall.

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen des Absatzes 2 präzisieren Absatz 1 dahingehend, dass in bestimmten Fällen, in denen der Erhalt der Grenzmarke offensichtlich nicht gewährleistet erscheint, die Abmarkung ohne besondere Einzelfallprüfung befristet unterlassen werden kann. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Verfahren in der Praxis. Die Vermessungs- und Katasterbehörde oder die sonstige öffentliche Vermessungsstelle ist allerdings verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe ohne Zeitverzug nachzuholen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmungen des Absatzes 3 präzisieren Absatz 1 dahingehend, dass in bestimmten Fällen, in denen der Erhalt der Grenzmarke offensichtlich auf längere Zeit oder auf Dauer

nicht gewährleistet erscheint, diese ohne besondere Einzelfallprüfung dauernd unterlassen werden kann. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Teil 10 - Feldgeschworene

Teil 10 des Verordnungsentwurfs enthält aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 19 Abs. 1 Nr. 9 LGVerm die näheren Bestimmungen zur Einrichtung des Feldgeschworenenwesens in den Gemeinden und die Mitwirkung der Feldgeschworenen bei der Abmarkung.

Das Recht der Feldgeschworenen war bisher auf der Grundlage des § 6 des Abmarkungsgesetzes vom 7. Dezember 1959 (GVBl. S. 240, 1960 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 219-4, in der Feldgeschworenenordnung vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl. S. 245), BS 219-2-1, geregelt. Das Feldgeschworenenwesen ist eine historisch gewachsene Einrichtung der Gemeinden. Insoweit sind die Bestimmungen des Teils 10 des Verordnungsentwurfs auf die Subsidiarität des Kommunalrechts ausgelegt. Soweit der Verordnungsentwurf nicht etwas anderes bestimmt, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-1, anzuwenden. Die in der bisherigen Feldgeschworenenordnung enthaltenen Bestimmungen insbesondere über die Wahl, die Wählbarkeit, die Anzahl, die Vereidigung, die Ausschließungsgründe von der Tätigkeit und die Entschädigung der Feldgeschworenen, die Dienstaufsicht über die Feldgeschworenen sowie die Beendigung des Feldgeschworenenamts sind unter Bezug auf die entsprechenden Vorschriften der §§ 18 ff. GemO über das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Verordnungsentwurfs entfallen. Die vorgesehene Ausgestaltung des Feldgeschworenenamts als ein schlichtes kommunales Ehrenamt nach § 18 Abs. 3 GemO anstelle des bisherigen Ehrenbeamtenverhältnisses bringt im Übrigen eine Angleichung an die weiteren in den Kommunen ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben.

Die innerorganisatorischen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Feldgeschworenen (z.B. Aufbewahrung und Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge, Führung eines Tagebuchs, Zuweisung weiterer Aufgaben) sind ebenfalls entfallen, weil eine entsprechende Reglementierung im Verordnungswege nicht notwendig ist.

Zu § 21 – Berufung von Feldgeschworenen

Zu Absatz 1

Das Recht jeder Gemeinde, Feldgeschworene zu berufen, bleibt erhalten (§ 1 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung). Die Vorschrift stellt zudem heraus, dass die Feldgeschworenen ein gemeindliches Ehrenamt ausüben (§ 1 Abs. 4 der Feldgeschworenenordnung). Neu ist die Subsidiaritätsbestimmung des Satzes 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 4 der Feldgeschworenenordnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften des § 7 der Feldgeschworenenordnung wurden inhaltlich übernommen.

Zu Absatz 4

Das Unterrichtsverfahren des § 16 Abs. 1 der Feldgeschworenenordnung wurde im notwendigen Umfang übernommen. Die bisher in § 1 Abs. 3 der Feldgeschworenenordnung geregelte Aufhebung der Einrichtung des Feldgeschworenenwesens ergibt sich im Umkehrschluss aus Absatz 5.

Zu § 22 – Aufgaben der Feldgeschworenen

Zu Absatz 1

Die Bestimmungen des § 8 der Feldgeschworenenordnung wurden - auf den notwendigen Regelungsumfang reduziert – übernommen. Für die in dieser Vorschrift auch geregelten Ausschließungsgründe von einer Tätigkeit als Feldgeschworene gilt nunmehr § 22 GemO.

Die Mitwirkung (Anforderung) der Feldgeschworenen ist, soweit betroffene Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte der Flurstücke dies nicht ausdrücklich beantragen, stets in das Ermessen der öffentlichen Vermessungsstelle nach § 2 LGVerm gestellt.

Absatz 2

Die aus § 10 der Feldgeschworenenordnung resultierende Vorschrift stellt sicher, dass die bei der Feststellung einer Grenze handelnden Personen, wie beispielsweise Richterinnen und Richter oder Bedienstete der öffentlichen Vermessungsstellen von den Feldgeschworenen über die Richtigkeit der bei früheren Abmarkungen unterlegten geheimen Zeichen (Sie

benergeheimnisse) unterrichtet werden. Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, die Kenntnisse über das Siebenergeheimnis auch über ihre aktive Tätigkeit hinaus geheim zu halten.

Auf die bisherigen Vorschriften des § 10 Feldgeschworenenordnung über das Unterlegen geheimer Zeichen wurde verzichtet. Bei den heute angewandten vermessungstechnischen Grundsätzen und Abmarkungstechniken hat das früher einer Grenzmarke unterlegte Siebenergeheimnis als Beweis für deren richtigen Stand keine Bedeutung mehr.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung geht zurück auf § 9 Abs. 2 der Feldgeschworenenordnung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 13 der Feldgeschworenenordnung.

Zu Teil 11 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 23 – Übergangsbestimmungen

§ 23 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Absatz 1 stellt klar, dass die bis zum Ablauf des 30. April 2001 getroffenen Festlegungen hinsichtlich der regelmäßigen Übermittlung von Daten oder der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftsbuch nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 dieses Verordnungsentwurfs fortbestehen. Damit werden die auf der Grundlage der KatGDVO geschlossenen Vereinbarungen mit den Nutzenden nicht deshalb ungültig, weil sich die Rechtsgrundlage geändert hat.

Feldgeschworene unterschiedlicher Rechtsstellung in den Gemeinden sollen vermieden werden. Dieses Ziel soll im Wege der Überleitung durch automatische Überleitung der Ehrenbeamten in ein kommunales Ehrenamt erreicht werden. § 188 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes gibt die für eine Verabschiedung der Feldgeschworenen aus dem Ehrenbeamtenverhältnis notwendige rechtliche Grundlage vor. Spezialgesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor. Aus Fürsorgegesichtspunkten (z.B. Dienstunfallfürsorge) gegenüber den bisher als kommunale Ehrenbeamte tätigen Feldgeschworenen sollen die Vorschriften für die Überleitung ihres Status in ein schlichtes kommunales Ehrenamt erst nach der Verkündung der Landesverordnung in Kraft treten.

Zu § 25 – In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen der Verordnung sollen bis auf § 23 Abs. 2 am 1. Mai 2001 in Kraft treten.

Hinsichtlich der Ausnahme wird auf die Begründung zu § 23 Abs. 2 verwiesen.